

Nds. Landesamt für Verbraucherschutz
und Lebensmittelsicherheit (LAVES)
Dezernat 33 –Tierschutzdienst–
Postfach 92 62
26140 Oldenburg

Als gleichartig sind Versuchsvorhaben mit derselben Fragestellung und Methode anzusehen, bei denen an derselben Art und der etwa gleichen Anzahl der Versuchstiere Untersuchungen mit dem gleichen Material durchgeführt werden.

Antrag auf Genehmigung eines Tierversuchsvorhabens

- Antrag auf Genehmigung eines Tierversuchsvorhabens nach § 8 Abs. 1 TierSchG
- Antrag auf Genehmigung eines Tierversuchsvorhabens im vereinfachten Genehmigungsverfahren nach § 8a Abs. 1 TierSchG
- Durchführung **mehrerer gleichartiger Vorhaben** gemäß § 8a Abs. 1 S. 1 TierSchG

Voraussichtliche Anzahl der gleichartigen Vorhaben (§ 37 Abs. 1, S. 1 TierSchVersV):

Anzahl

Name und Anschrift der antragstellenden Person bzw. antragstellenden Einrichtung

Anrede Titel Vorname Nachname

Telefon Telefax

E-Mail

Einrichtung (Bezeichnung der Einrichtung, der Firma oder des Instituts)

Straße Hausnummer ggf. Zusatz

PLZ Ort ggf. Ortsteil

Deutschland

Land

Die genannte Person...

- stellt den Antrag für die genannte Einrichtung/Firma bzw. juristische Person oder
- stellt den Antrag als Privatperson

Alle Paragrafenangaben beziehen sich auf das Tierschutzgesetz (TierSchG), die Tierschutz-Versuchstierverordnung (TierSchVersV), die Versuchstiermeldeverordnung (VersTierMeldV 2013), das Niedersächsische Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) bzw. das Niedersächsische Hochschulgesetz (NHG) in der jeweils geltenden Fassung

Versuchsleitung

<input type="text"/> Anrede	<input type="text"/> Titel	<input type="text"/> Vorname	<input type="text"/> Nachname
<input type="text"/> Dienstliche Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)			
<input type="text"/> Telefon	<input type="text"/> Telefax		
<input type="text"/> E-Mail			

Stellvertretende Versuchsleitung

<input type="text"/> Anrede	<input type="text"/> Titel	<input type="text"/> Vorname	<input type="text"/> Nachname
<input type="text"/> Dienstliche Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)			
<input type="text"/> Telefon	<input type="text"/> Telefax		
<input type="text"/> E-Mail			

Personen, von denen das Versuchsvorhaben geplant worden ist

<input type="text"/> Anrede	<input type="text"/> Titel	<input type="text"/> Vorname	<input type="text"/> Nachname
<input type="text"/> Dienstliche Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)			
<input type="text"/> Telefon	<input type="text"/> Telefax		
<input type="text"/> E-Mail			

Sofern das Versuchsvorhaben von mehreren Personen geplant worden ist, bitte die o.g. Punkte für jede Person gesondert angeben

Tierschutzbeauftragte bzw. Tierschutzbeauftragter

<input type="text"/> Anrede	<input type="text"/> Titel	<input type="text"/> Vorname	<input type="text"/> Nachname
<input type="text"/> Dienstliche Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)			
<input type="text"/> Telefon	<input type="text"/> Telefax		
<input type="text"/> E-Mail			

Alle Paragrafenangaben beziehen sich auf das Tierschutzgesetz (TierSchG), die Tierschutz-Versuchstierverordnung (TierSchVersV), die Versuchstiermeldeverordnung (VersTierMeldV 2013), das Niedersächsische Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) bzw. das Niedersächsische Hochschulgesetz (NHG) in der jeweils geltenden Fassung

Stellungnahme der bzw. des Tierschutzbeauftragten nach § 5 Abs. 4 S. 2 Nr. 1 TierSchVersV

- liegt bei
- wird gesondert eingereicht

Anlagen

Nichttechnische Projektzusammenfassung (NTP)

Bei Tierversuchsvorhaben nach § 8 Abs. 1 TierSchG ist eine Zusammenfassung des Versuchsvorhabens mit den Angaben nach § 41 Abs. 1 S. 2 beizufügen (§ 31 Abs. 2 TierSchVersV)

- liegt bei
- wird gesondert eingereicht
- entfällt (bei Vorhaben nach § 8a Abs. 1 TierSchG)

Wissenschaftliche Beurteilungen

Dem Antrag auf Genehmigung können wissenschaftliche Beurteilungen von unabhängigen Dritten beigelegt werden (§ 31 Abs. 3 TierSchVersV)

- liegt/liegen bei
- wird/werden gesondert eingereicht
- entfällt

Antrag auf Ausnahmegenehmigung für versuchsdurchführende Personen gemäß § 16 Abs. 1 S. 5 TierSchVersV

Entsprechende Anträge auf Ausnahmegenehmigung gemäß § 16 Abs. 1 S. 5 TierSchVersV sind beizufügen

- liegt/liegen bei
- wird/werden gesondert eingereicht
- entfällt

Gegebenenfalls weitere Anlagen

- weitere Anlagen

Benennen Sie hier die Anlagen näher.

Anonymisierung

Ich verzichte auf eine Anonymisierung des Antrags

- ja
- nein

Hinweis: Im Falle einer gewünschten Anonymisierung müssen die für die Kommission vorgesehenen Unterlagen anonymisiert und gekennzeichnet beigefügt werden.

Sofern die antragstellende Person nicht ausdrücklich auf die Anonymisierung verzichtet, sind in den Unterlagen für die Kommission alle personen- und einrichtungsbezogenen Angaben durch die antragstellende Person unkenntlich zu machen.

Abschnitt 1 Versuchsbezogene Angaben

1 Beschreibung und wissenschaftliche Rechtfertigung des Versuchsvorhabens einschließlich des damit verfolgten Zwecks¹

¹§ 31 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 Buchst. b TierSchVersV

1.1 Bezeichnung des Versuchsvorhabens

Die Bezeichnung des Vorhabens sollte prägnant formuliert sein und die wissenschaftliche Fragestellung wiedergeben, sodass sich das Vorhaben möglichst von anderen Vorhaben abgrenzen lässt.

Kurzbezeichnung

1.2 Angaben zum Zweck

Die Untersuchungen sind gemäß § 7a Abs. 1 TierSchG unerlässlich zum/zur/zu

- Grundlagenforschung [1]¹
- sonstigen Forschung mit dem Ziel der Vorbeugung, Erkennung oder Behandlung von Krankheiten, Leiden, Körperschäden oder körperlichen Beschwerden bei Menschen oder Tieren [2a]²
- sonstigen Forschung mit dem Ziel der Erkennung oder Beeinflussung physiologischer Zustände oder Funktionen bei Menschen oder Tieren [2b]³
- sonstigen Forschung mit dem Ziel der Förderung des Wohlergehens von Tieren oder Verbesserung der Haltungsbedingungen von landwirtschaftlichen Nutztieren [2c]⁴
- Schutz der Umwelt im Interesse der Gesundheit oder des Wohlbefindens von Menschen oder Tieren [3]⁵
- Entwicklung und Herstellung sowie Prüfung der Qualität, Wirksamkeit oder Unbedenklichkeit von Arzneimitteln, Lebensmitteln, Futtermitteln oder anderen Stoffen oder Produkten mit einem der in Nummer 2 Buchstabe a bis c oder Nummer 3 genannten Ziele [4]⁶
- Prüfung von Stoffen oder Produkten auf ihre Wirksamkeit gegen tierische Schädlinge [5]⁷
- Forschung im Hinblick auf die Erhaltung der Arten [6]⁸
- Aus-, Fort- oder Weiterbildung [7]⁹
- gerichtsmedizinischen Untersuchungen [8]¹⁰

¹§ 7a Abs. 1 S. 1 Nr. 1 TierSchG; ²§ 7a Abs. 1 S. 1 Nr. 2 Buchst. a TierSchG; ³§ 7a Abs. 1 S. 1 Nr. 2 Buchst. b TierSchG;

⁴§ 7a Abs. 1 S. 1 Nr. 2 Buchst. c TierSchG; ⁵§ 7a Abs. 1 S. 1 Nr. 3 TierSchG; ⁶§ 7a Abs. 1 S. 1 Nr. 4 TierSchG;

⁷§ 7 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 TierSchG; ⁸§ 7a Abs. 1 S. 1 Nr. 6 TierSchG; ⁹§ 7a Abs. 1 S. 1 Nr. 7 TierSchG; ¹⁰§ 7a Abs. 1 S. 1 Nr. 8 TierSchG

Im Falle von Anträgen nach § 8a Abs. 1 S. 1 TierSchG: Angabe der Rechtsgrundlage für das vereinfachte Genehmigungsverfahren

- Durch Gesetz oder Rechtsverordnung, durch das Arzneibuch oder durch unmittelbar geltenden Rechtsakt der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union vorgeschriebene Tierversuche [1a]¹
- In einer von der Bundesregierung oder einem Bundesministerium erlassenen allgemeinen Verwaltungsvorschrift vorgesehene Tierversuche [1b]²
- Auf Grund eines Gesetzes oder einer Rechtsverordnung oder eines unmittelbar anwendbaren Rechtsaktes der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union behördlich oder gerichtlich angeordnete oder im Einzelfall als Voraussetzung für eine behördliche Entscheidung geforderte Tierversuche [1c]³

Alle Paragrafenangaben beziehen sich auf das Tierschutzgesetz (TierSchG), die Tierschutz-Versuchstierverordnung (TierSchVersV), die Versuchstiermeldeverordnung (VersTierMeldV 2013), das Niedersächsische Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) bzw. das Niedersächsische Hochschulgesetz (NHG) in der jeweils geltenden Fassung

- Tierversuche, die als Impfungen, Blutentnahmen oder sonstige diagnostische Maßnahmen nach bereits erprobten Verfahren an Tieren vorgenommen werden und der Erkennung von Krankheiten, Leiden, Körperschäden oder körperlichen Beschwerden bei Menschen oder Tieren dienen [2a]⁴
- Tierversuche, die als Impfungen, Blutentnahmen oder sonstige diagnostische Maßnahmen nach bereits erprobten Verfahren an Tieren vorgenommen werden und der Prüfung von Seren, Blutzubereitungen, Impfstoffen, Antigenen oder Testallergenen im Rahmen von Zulassungsverfahren oder Chargenprüfungen dienen [2b]⁵
- Tierversuche nach § 7 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 oder 2, die nach bereits erprobten Verfahren zur Herstellung, Gewinnung, Aufbewahrung oder Vermehrung von Stoffen, Produkten oder Organismen vorgenommen werden [3a]⁶
- Tierversuche nach § 7 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 oder 2, die nach bereits erprobten Verfahren zu diagnostischen Zwecken vorgenommen werden [3b]⁷

¹§ 8a Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a TierSchG; ²§ 8a Abs. Nr. 1 Buchst. b1 TierSchG; ³ § 8a Abs. 1 Nr. 1 Buchst. c TierSchG;

⁴§ 8a Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a TierSchG; ⁵§ 8a Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b TierSchG; ⁶§ 8a Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a TierSchG;

⁷§ 8a Abs. 1 Nr. 3 Buchst. b TierSchG

Bei Anträgen nach § 8a Abs. 1 Nr. 1 TierSchG: Zusätzliche Angabe der Rechtsgrundlage für die Durchführung des Versuchsvorhabens¹

Geben Sie hier die entsprechenden Tierarzneimittelprüfrichtlinien, Arzneimittelprüfrichtlinien, Monographien o.Ä. an.

¹§ 36 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 TierSchVersV

1.3 Wissenschaftlich begründete Darlegung, dass aus wissenschaftlicher oder pädagogischer Sicht gerechtfertigt ist, dass die Durchführung des Tierversuchs zu dem genannten Zweck unerlässlich ist¹ und dass das angestrebte Ergebnis trotz Ausschöpfens der zugänglichen Informationsmöglichkeiten nicht hinreichend bekannt ist²

Bei der Darlegung der Unerlässlichkeit ist der jeweilige Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse zugrunde zu legen³

Die Durchführung des Versuchsvorhabens ist durch eine kurze, keine Spezialkenntnisse voraussetzende, wissenschaftlich begründete Darstellung der Problem- oder Fragestellung zu rechtfertigen. Hierbei sind die einschlägigen, den derzeitigen Erkenntnisstand widerspiegelnden Publikationen (unter Angabe von Referenzen inkl. Literaturverzeichnis) einschließlich eigener bereits erhobener Daten einzubringen und auf ihre Relevanz oder auch Widersprüchlichkeit im Hinblick auf das Forschungsprojekt zu diskutieren. Aus der Diskussion sollen die bestehende Wissenslücke und der geplante Ansatz zur Problemlösung bzw. der erwartete Erkenntnisgewinn eindeutig hervorgehen.

¹§ 31 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 Buchst. a TierSchVersV i.V.m. § 8 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 Buchst. a TierSchG i.V.m. § 7a Abs. 1 TierSchG;

²§ 31 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 Buchst. a TierSchVersV i.V.m. § 8 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 Buchst. b TierSchG;

³§ 31 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 Buchst. a TierSchVersV i.V.m. § 8 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 Buchst. a TierSchG i.V.m. § 7a Abs. 2 Nr. 1 TierSchG

1.4 Wissenschaftlich begründete Darlegung, dass aus wissenschaftlicher oder pädagogischer Sicht gerechtfertigt ist, dass der verfolgte Zweck nicht durch andere Methoden oder Verfahren erreicht werden kann. Dabei ist insbesondere darzulegen, dass zur Erreichung des mit dem Tierversuch angestrebten Ergebnisses eine andere Methode oder Versuchsstrategie, die ohne Verwendung eines lebenden Tieres auskommt und die nach dem Unionsrecht anerkannt ist, nicht zur Verfügung steht¹

Legen Sie hier wissenschaftlich begründet dar, dass der verfolgte Zweck nicht durch andere Methoden und Verfahren (z. B. Zellkulturen, isolierte Organe etc.) erreicht werden kann. Hierbei muss dargelegt werden, dass Alternativmethoden den Tierversuch oder auch nur einzelne Teilaspekte des Versuchs nicht ersetzen können. Wurden ggf. für Vorarbeiten Alternativmethoden eingesetzt und warum sind diese für die vorliegende Fragestellung nicht mehr ausreichend?

¹§ 31 Abs. 2 Buchst. a TierSchVersV i.V.m. § 8 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 Buchst. a TierSchG i.V.m. § 7a Abs. 2 Nr. 2 TierSchG

Angabe der Methoden, mit denen diese Anforderung sichergestellt wird¹

¹§ 31 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 Buchst. j TierSchVersV i.V.m. § 7a Abs. 2 Nr. 2 TierSchG

1.5 Handelt es sich um einen Doppel- oder Wiederholungsversuch?¹

- nein
 ja

Wenn ja, **wissenschaftlich begründete Darlegung, dass aus wissenschaftlicher oder pädagogischer Sicht gerechtfertigt ist, dass die Überprüfung eines hinreichend bekannten Ergebnisses durch einen Doppel- oder Wiederholungsversuch unerlässlich ist²**

Doppelversuche sind Versuchsvorhaben, die in einem gleichen Zeitraum mit gleichen Methoden, an derselben Tierart und mit gleicher Zielsetzung durchgeführt werden (z. B. Ringversuche zur Validierung und Standardisierung). Wiederholungsversuche sind Versuchsvorhaben, die zur Überprüfung bereits hinreichend bekannter Versuchsergebnisse durchgeführt werden.

¹§ 8 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 Buchst. b TierSchG; ²§ 31 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 Buchst. a TierSchVersV i.V.m. § 8 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 Buchst. b TierSchG

1.6 Informationsmöglichkeiten, die bei der obigen Recherche genutzt wurden¹

Machen Sie hier Angaben zu den genutzten Informationsmöglichkeiten: z.B. Schlüsselwörter, Art der Recherche, verwendete Datenbanken, Zeitpunkt der Recherche.

¹§ 8 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b TierSchG

2 Wissenschaftliche Rechtfertigung der Art, der Herkunft und des Lebensabschnittes der für das Versuchsvorhaben vorgesehenen Tiere und deren Haltung während des Versuchs

2.1 Vorgesehene Tiere¹

EU-Code und Tierart <small>(gem. VersTierMeldV 2013 [A1-A40]²)</small>	Tierart (spezifiziert) <small>(bei Option „Andere ...“ spezifizieren. Betrifft EU-Code A7, A12, A25, A27, A29, A33, A35)</small>	Tierzahl
<i>Beispiel: A1 Mäuse (Mus musculus)</i>		<i>200</i>
<i>Beispiel: A7 Andere Nager (andere Rodentia)</i>	<i>Degu (Octodon degus)</i>	<i>200</i>
Gesamtanzahl		<i>400</i>

Hier weitere Spezifizierung

Linie/Stamm/Rasse <small>(Internationale Nomenklatur/ ggf. interne Nomenklatur)</small>	Lebensabschnitt <small>(Alter zu Versuchsbeginn)</small>	Weitere Angaben <small>(Geschlecht, Gewicht u.Ä.)</small>	Ggf. genotypbedingte Belastung inkl. Schweregrad <small>nb (= nicht belastet), b (= belastet) oder vb (= voraussichtlich belastet) und ggf. Schweregrad (gering/mittel/schwer)</small>	Anzahl
<i>Beispiel: C57BL/6NCrl</i>	<i>6 Wochen</i>	<i>männlich, mind. 20 g</i>	<i>nb</i>	<i>100</i>
<i>Beispiel: Neue genetisch veränderte Linie (hier genaue Nomenklatur angeben)</i>	<i>6 Wochen</i>	<i>männlich, mind. 20 g</i>	<i>vb, mittel</i>	<i>100</i>

¹§ 31 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 Buchst. c TierSchVersV; ²Anlage Nr. 2 Spalte E VersTierMeldV 2013

Sofern die Verwendung genetisch veränderter Linien beantragt wird:

- Abschlussbeurteilungen* liegen als Anlage bei
- Abschlussbeurteilungen* können nicht vorgelegt werden

Begründung

Geben Sie hier an, weswegen keine Abschlussbeurteilungen vorgelegt werden können.

*Abschlussbeurteilung genetisch veränderter Zuchtlinien gemäß Empfehlungen des BfR

Herkunft der Tiere¹

Machen Sie hier Angaben zur Herkunft der Tiere wie Herkunftsbetrieb, Züchter o.Ä.

¹§ 31 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 Buchst. c TierSchVersV

Ist die Verwendung von Tieren vorgesehen, die zum Zweck der Verwendung in Tierversuchen gezüchtet worden sind?¹

- ja
- nein, vorgesehen ist die Verwendung von nicht für Versuche gezüchteten Pferden, Rindern, Schweinen, Schafen, Ziegen, Hühnern, Tauben, Puten, Enten, Gänsen oder Fischen, ausgenommen Zebrabärblinge²
- nein, vorgesehen ist die Verwendung von nicht für Versuche gezüchteten, nicht in § 19 Abs. 2 TierSchVersV genannten Tieren³ und die erforderliche Ausnahmegenehmigung nach § 19 Abs. 1 S. 2 TierSchVersV wird hiermit beantragt

Alle Paragrafenangaben beziehen sich auf das Tierschutzgesetz (TierSchG), die Tierschutz-Versuchstierverordnung (TierSchVersV), die Versuchstiermeldeverordnung (VersTierMeldV 2013), das Niedersächsische Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) bzw. das Niedersächsische Hochschulgesetz (NHG) in der jeweils geltenden Fassung

Wissenschaftlich begründete Darlegung für die Verwendung von nicht für Versuche gezüchteten, nicht in § 19 Abs. 2 TierSchVersV genannten Tieren

¹§ 19 Abs. 1 S. 1 TierSchVersV; ²§ 19 Abs. 2 TierSchVersV; ³§ 19 Abs. 1 S. 2 TierSchVersV

Handelt es sich um wildlebende Tiere (§ 20 TierSchVersV), verwilderte, herrenlose Tiere (§ 21 TierSchVersV), geschützte Tiere (§ 22 TierSchVersV) oder handelt es sich um Primaten (§ 23 TierSchVersV)?

- nein
 ja

Wenn ja, ist das entsprechende Formblatt „Verwendung von Tieren nach § 20, § 21 oder § 22 TierSchVersV“ bzw. „Verwendung von Primaten“ beizufügen

2.2 Wissenschaftliche Rechtfertigung der Wahl der Art, der Herkunft und des Lebensabschnittes¹

Sind mehrere Tierarten oder Tiermodelle für die Beantwortung einer Fragestellung geeignet, müssen die Alternativen diskutiert und die endgültige Wahl begründet werden.

¹§ 31 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 Buchst. c TierSchVersV

2.3 Darlegung, dass Tiere, deren artspezifische Fähigkeit, unter den Versuchseinwirkungen zu leiden, weniger stark entwickelt ist, für den verfolgten Zweck nicht ausreichen¹

¹§ 31 Abs. 1 S. 2 Nr. 4 Buchst. a TierSchVersV i.V.m. § 8 Abs. 1 S. 2 Nr. 6 TierSchG i.V.m. § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 Buchst. c TierSchG und § 7a Abs. 2 Nr. 5 TierSchG

Angabe der Methoden, mit denen diese Anforderung sichergestellt wird

¹§ 31 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 Buchst. j TierSchVersV i.V.m. § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 Buchst. c TierSchG und § 7a Abs. 2 Nr. 5 TierSchG

*Ist ein Tier bereits in einem Versuchsvorhaben verwendet worden, ist die **erneute Verwendung** (= Wiederverwendung) von der **Weiterverwendung** (= kontinuierlichen Verwendung) abzugrenzen.*

*Die korrekte Einstufung ist auch für eine korrekte Versuchstiermeldung relevant: Es gilt, dass die Meldepflicht bei einer **Weiterverwendung** „mit dem Tier mitgeht“. Das Tier ist nur einmalig über das Vorhaben zu melden, in dem es zuletzt verwendet wurde, so als wären alle Tierversuche ein einziger zusammenhängender Versuch gewesen. Der Schweregrad bezieht dabei alle Versuche mit ein und entspricht der höchsten bzw. der kumulativen Belastung. Nur wenn ein Tier **erneut verwendet** wird, ist eine Mehrfachmeldung des Tieres nötig.*

2.4 Wurden die vorgesehenen Tiere bereits in einem Versuchsvorhaben verwendet?

- nein
 ja, vorgesehen ist die Weiterverwendung (= kontinuierliche Verwendung)

Erläuterungen

***Weiterverwendet** (= kontinuierlich verwendet) bedeutet, dass das Tier in mehreren zusammenhängenden Tierversuchen eingesetzt wird und dieses Tier im Hinblick auf die Zweckerreichung nicht durch ein anderes zuvor noch nicht verwendetes (naives) Tier ersetzt werden kann. Ein Beispiel wäre die Zucht eines genetisch veränderten Tieres im Rahmen*

eines Zuchtantrags und die nachfolgende weitere Verwendung dieses Tieres in einem weiterführenden Tierversuchsvorhaben, für welches der gezüchtete Genotyp erforderlich ist.

Machen Sie hier Angaben dazu, welche Tiere bereits verwendet wurden und in welchem Versuchsvorhaben (Aktenzeichen) sie verwendet wurden. Erläutern Sie, warum keine naiven Tiere verwendet werden können.

- ja, vorgesehen ist die
- erneute Verwendung (= Wiederverwendung) von Tieren nach § 18 Abs. 1 TierSchVersV oder
 - erneute Verwendung (= Wiederverwendung) von Tieren aus schwer belastenden Tierversuchen nach § 18 Abs. 2 TierSchVersV und die erforderliche Ausnahmegenehmigung wird hiermit beantragt

Angaben zu den Voraussetzungen gemäß § 18 TierSchVersV für die erneute Verwendung

*Eine **erneute Verwendung** (= Wiederverwendung) liegt dann vor, wenn der zweite Tierversuch nicht im Zusammenhang mit der ersten Verwendung steht. Anstelle dieses Tieres könnte auch ein anderes zuvor noch nicht verwendetes (naives) Tier eingesetzt werden. Für die erneute Verwendung gelten die Vorschriften nach § 18 TierSchVersV.*

Machen Sie hier Angaben dazu, welche Tiere bereits verwendet wurden und in welchem Versuchsvorhaben (Aktenzeichen) sie verwendet wurden. Erläutern Sie auch, warum diese Tiere verwendet werden sollen, obwohl auch naive Tiere verwendet werden könnten. Machen Sie außerdem Angaben zum Schweregrad der bisherigen Versuchsvorhaben, zur vollständigen Wiederherstellung des Gesundheitszustandes u.A.

Nach § 18 Abs. 1 TierSchVersV gilt:

Ein Wirbeltier oder ein Kopffüßer, das oder der bereits in einem Versuchsvorhaben verwendet worden ist, darf in einem weiteren Versuchsvorhaben, für das auch ein zuvor noch nicht verwendetes Tier verwendet werden könnte, nur dann verwendet werden, wenn

- 1. das Tier nicht in einem Tierversuch verwendet worden ist, der nach Artikel 15 Absatz 1 in Verbindung mit Anhang VIII der Richtlinie 2010/63/EU als „schwer“ einzustufen ist,*
- 2. sein allgemeiner Gesundheitszustand und sein Wohlbefinden vollständig wiederhergestellt sind,*
- 3. das Tier im Rahmen des weiteren Versuchsvorhabens nicht in einem Tierversuch verwendet wird, der nach Artikel 15 Absatz 1 in Verbindung mit Anhang VIII der Richtlinie 2010/63/EU als „schwer“ einzustufen ist und*

die erneute Verwendung im Einklang mit einer tierärztlichen Empfehlung steht, die Art und Umfang der Schmerzen, Leiden und Schäden berücksichtigt, die das jeweilige Tier während seines gesamten bisherigen Lebensverlaufs erfahren hat.

Tierärztliche Empfehlung /Tierärztliche Untersuchung liegt bei
 wird gesondert eingereicht

2.5 Vorgesehene Eingewöhnungs- und Trainingsprogramme, die für die Tiere, die Verfahren und die Dauer des Versuchsvorhabens geeignet sind¹

¹§ 31 Abs. 1 S. 2 Nr. 1k TierSchVersV

2.6 Entspricht die Haltung der Tiere während des Versuchs den Anforderungen des § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 TierSchVersV?¹

- ja
- nein (z.B. versuchsbedingte Einzelhaltung) und die erforderliche Ausnahmegenehmigung nach § 1 Abs. 2 TierSchVersV wird hiermit beantragt, weil die Abweichung von den Haltungsanforderungen
 - im Hinblick auf den Zweck des Tierversuchs unerlässlich ist² oder
 - aus Gründen des Tierschutzes oder der Tiergesundheit erforderlich³

z.B. Einzelhaltung im Stoffwechsellkäfig

z.B. Einzelhaltung, um die Manipulation an OP-Wunden durch Partnertiere zu verhindern

Beschreibung und Begründung der Abweichung von den Haltungsanforderungen

Beschreiben Sie hier die beabsichtigte Abweichung von den geforderten Haltungsbedingungen (z.B. versuchsbedingte Einzelhaltung) und legen Sie die Unerlässlichkeit im Hinblick auf den Zweck wissenschaftlich begründet dar.

¹§ 31 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 TierSchVersV i.V.m. § 8 Abs. 1 S. 2 Nr. 5 TierSchG; ²§ 1 Abs. 2 Nr. 1 TierSchVersV; ³§ 1 Abs. 2 Nr. 2 TierSchVersV

2.7 Angabe der Methoden, mit denen die Erfüllung der Anforderung des § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 TierSchG, also die Verbesserung von Haltung, Zucht und Pflege, damit die Tiere nur in dem Umfang belastet werden, wie für die Verwendung zu wissenschaftlichen Zwecken unerlässlich ist, sichergestellt wird¹

¹§ 31 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 Buchst. j TierSchVersV i.V.m. § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 TierSchG

3 Beschreibung der Art und der Durchführung der beabsichtigten Tierversuche einschließlich des geplanten Einsatzes von Mitteln und Methoden zum Zwecke der Betäubung oder Schmerzlinderung und wissenschaftliche Rechtfertigung für die geschätzte Anzahl der für den Tierversuch vorgesehenen Tiere¹, einschließlich Darlegung der Beschränkung der Tierzahl auf das unerlässliche Maß²

¹§ 31 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 Buchst. b, Nr. 1 Buchst. c, Nr. 1 Buchst. d, Nr. 1 Buchst. i, Nr. 1 Buchst. j TierSchVersV; ²§ 31 Abs. 1 S. 2 Nr. 4 Buchst. a TierSchVersV i.V.m. § 8 Abs. 1 S. 2 Nr. 6 TierSchG i.V.m. § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 Buchst. b

3.1 Versuchsbeschreibung einschließlich Rechtfertigung für die geschätzte Tierzahl

Bitte geben Sie im Falle mehrerer Einzel-/Teilversuche eine Übersicht hierzu an

Nr.	Bezeichnung des Teilversuchs	Anzahl der Versuchsgruppen	Anzahl Versuchstiere je Versuchsgruppe	Gesamtzahl Versuchstiere im Teilversuch
1	<i>Beispiel: Dosisfindungsstudie</i>	4	6	24
2	<i>Beispiel: Wirksamkeitsprüfung</i>	2	10	20

Pro Einzel-/Teilversuch bitte folgende Punkte gesondert angeben. Hierzu bitte den nachfolgenden Abschnitt (Hypothese bis Verfahren am Versuchsende) kopieren und entsprechend der Anzahl der Teilversuche einfügen.

Beispiel: 1 Dosisfindungsstudie

Teilversuch Nr. und Bezeichnung

Hypothese/Fragestellung

Geben Sie hier eine kurze Beschreibung der Fragestellung, die mit der Durchführung des (Teil-) Versuchs beantwortet werden soll, ein.

Versuchsdesign mit folgenden Versuchsgruppen/Kontrollgruppen

Machen Sie hier Angaben zu den Gruppen und Gruppengrößen, die für die Beantwortung dieser Fragestellung erforderlich sind:

Beispiel:

Gruppe 1: Dosis 1

Gruppe 2...

Begründung der für die Fragestellung erforderlichen Gruppengröße und Anzahl an Gruppen einschließlich der Darlegung, dass die Tierzahl auf das unerlässliche Maß beschränkt ist

Geben Sie hier eine Begründung der Tierzahl ein.

Mit der statistischen Gestaltung ist eine (geeignete) statistische Analyse gemeint. Im Vordergrund steht die Frage, ob die Zahl der geplanten Tiere nach aktueller Datenlage statistisch angemessen ist. Auf diese Weise soll vermieden werden, dass zu viele bzw. unnötige Tiere beantragt/verwendet werden (vgl. Bundesratsdrucksache 393/21 vom 10.05.2021). In der Regel ist daher eine Berechnung (Poweranalyse) durchzuführen. Bei der Begründung sind Angaben wie Studientyp, Nullhypothese, Messgrößen (Hauptzielgröße), Fehler 1./2. Art, Standardabweichung, biolog. relevante Differenz, statistisches Verfahren, usw. zu machen.

- Begründung siehe beiliegendes Formblatt „Angaben zur biometrischen Planung
- Begründung siehe beiliegendes statistisches Gutachten

Ablauf des Versuchs

Geben Sie hier eine Übersichtsdarstellung des Versuchsablaufs ein. Wann werden welche Eingriffe bzw. welche Behandlungen an welchen Tieren durchgeführt? Es können Grafiken, Schemata und Zeitstrahlen eingefügt werden. Die detaillierte Beschreibung der einzelnen Eingriffe und Behandlungen erfolgt unter Punkt 3.2.

Verfahren am Versuchsende

Machen Sie hier, bezogen auf die jeweiligen Tiergruppen, Angaben zum Verfahren am Versuchsende (Tötung, Tötung im Finalversuch, Weiterleben). Im Falle einer Tötung erfolgt die detaillierte Beschreibung des Tötungsverfahrens unter Punkt 4.6.

Beispiel:

Gruppe 1: Tötung (Überdosis Pentobarbital, Bestätigung des endgültigen Kreislaufstillstands)

Gruppe 2: Weiterleben

Gruppe 3...

Beispiel: 2 Wirksamkeitsprüfung

Teilversuch Nr. und Bezeichnung

Hypothese/Fragestellung

Siehe Ausfüllhinweise oben.

Versuchsdesign mit folgenden Versuchsgruppen/Kontrollgruppen

Siehe Ausfüllhinweise oben.

Begründung der für die Fragestellung erforderlichen Gruppengröße und Anzahl an Gruppen einschließlich der Darlegung, dass die Tierzahl auf das unerlässliche Maß beschränkt ist

Siehe Ausfüllhinweise oben.

- Begründung siehe beiliegendes Formblatt „Angaben zur biometrischen Planung
- Begründung siehe beiliegendes statistisches Gutachten

Ablauf des Versuchs

Siehe Ausfüllhinweise oben.

Verfahren am Versuchsende

Siehe Ausfüllhinweise oben.

3.2 Detaillierte Beschreibung der Eingriffe und Behandlungen einschließlich der beabsichtigten Mittel und Methoden zur Schmerzlinderung und Betäubung

Beschreibung der Eingriffe/Behandlungen

Geben Sie hier eine detaillierte und substantiierte Beschreibung der einzelnen Eingriffe und Behandlungen ein.

Beschreibung der beabsichtigten Mittel/Methoden zur Schmerzlinderung

Machen Sie hier detaillierte Angaben zu den beabsichtigten Mitteln und Methoden zur Schmerzlinderung.

Beschreibung der beabsichtigten Mittel/Methoden zur Betäubung

Machen Sie hier detaillierte Angaben zu den beabsichtigten Mitteln und Methoden zur Betäubung.

Tabellarische Auflistung der vorgesehenen Substanzen (Testsubstanzen, Arzneimittel wie Schmerzmittel, Betäubungsmittel...)

Substanz	Dosierung/ Applikationsvolumen	Applikationsart	ggf. weitere Angaben (z.B. Applikation unter Narkose, Applikationszeitpunkte...)
<i>Beispiel: Substanz X</i>	<i>1 mg/kg in 10 ml/kg KGW (NaCl)</i>	<i>s.c. (25 G)</i>	<i>1 x tgl. über 7 Tage</i>

Alle Paragraphenangaben beziehen sich auf das Tierschutzgesetz (TierSchG), die Tierschutz-Versuchstierverordnung (TierSchVersV), die Versuchstiermeldeverordnung (VersTierMeldV 2013), das Niedersächsische Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) bzw. das Niedersächsische Hochschulgesetz (NHG) in der jeweils geltenden Fassung

3.3 Angabe der Methoden, mit denen die Beschränkung der Zahl der verwendeten Tiere auf das unerlässliche Maß sichergestellt wird¹

¹§ 31 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 Buchst. j TierSchVersV i.V.m. § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 Buchst. b TierSchG

3.4 Wie wird die Erfüllung der Pflicht zur Verbesserung der im Versuchsvorhaben angewendeten Methoden sichergestellt?¹

Geben Sie hier die Methoden an, mit denen die Erfüllung des § 7 Abs. 1 S. 3 TierSchG sichergestellt wird. Gemäß § 7 Abs. 1 S. 3 TierSchG beinhaltet die Pflicht zur Beschränkung von Tierversuchen auf das unerlässliche Maß auch die Pflicht zur Verbesserung der Methoden, die in Tierversuchen angewendet werden.

¹§ 31 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 Buchst. j TierSchVersV i.V.m. § 7 Abs. 1 S. 3 TierSchG

4 Beschränkung der Schmerzen, Leiden und Schäden auf das unerlässliche Maß

4.1 Darlegung, dass die den Tieren zuzufügenden Schmerzen, Leiden und Schäden auf das unerlässliche Maß beschränkt sind. Schmerzen, Leiden und Schäden dürfen den Tieren nur in dem Maße zugefügt werden, als es für den verfolgten Zweck unerlässlich ist; insbesondere dürfen sie nicht aus Gründen der Arbeits-, Zeit- oder Kostenersparnis zugefügt werden¹

Legen Sie hier dar, dass die den Tieren zuzufügenden Schmerzen, Leiden und Schäden auf das unerlässliche Maß beschränkt sind.

¹§ 31 Abs. 1 S. 2 Nr. 4 Buchst. a TierSchVersV i.V.m. § 8 Abs. 1 S. 2 Nr. 6 TierSchG i.V.m. § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 Buchst. a und § 7a Abs. 2 Nr. 4 TierSchG

Angabe der Methoden, wie die Beschränkung der Schmerzen, Leiden und Schäden auf das unerlässliche Maß sichergestellt wird¹

¹§ 31 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 Buchst. j TierSchVersV i.V.m. § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 Buchst. a TierSchG

4.2 Sofern Eingriffe oder Behandlungen ohne Maßnahmen zur Schmerzlinderung oder Betäubung vorgesehen sind, Begründung für die Unterlassung¹

Begründen Sie hier die Unterlassung von Maßnahmen zur Schmerzlinderung oder Betäubung. Eine Unterlassung der Betäubung (Narkose oder lokale Schmerzausschaltung) ist nur zulässig, wenn

- 1. die mit der Durchführung des Versuchs verbundenen Schmerzen geringfügiger als die mit der Betäubung verbundenen Schmerzen und Leiden sind oder*
- 2. der Zweck des Versuchs eine Betäubung ausschließt und der Versuch bei dem jeweiligen Tier nicht zu schweren Verletzungen führt.*

¹§ 17 Abs. 1 und Abs. 2 S. 1 und 2 TierSchVersV

4.3 Ist bei einem betäubten Tier die Anwendung von Mitteln (z.B. Muskelrelaxans), durch die das Äußern von Schmerzen verhindert oder beeinträchtigt wird, vorgesehen?¹

- nein
 ja

Wenn ja, **wissenschaftlich begründete Darlegung gemäß § 17 Abs. 4 TierSchVersV**

Es ist das anzuwendende Mittel anzugeben und die Notwendigkeit der Verwendung wissenschaftlich zu begründen. Hierbei ist zu erläutern, dass der Einsatz von dem Mittel nicht

Alle Paragrafenangaben beziehen sich auf das Tierschutzgesetz (TierSchG), die Tierschutz-Versuchstierverordnung (TierSchVersV), die Versuchstiermeldeverordnung (VersTierMeldV 2013), das Niedersächsische Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) bzw. das Niedersächsische Hochschulgesetz (NHG) in der jeweils geltenden Fassung

dazu dient, den Ausdruck von Schmerz zu verhindern oder zu beschränken, weil das Tier aufgrund der gleichzeitigen Gabe des Betäubungsmittels oder der Analgetika hinreichend davor geschützt ist, tatsächlich Schmerz wahrzunehmen.

Bei einem nicht betäubten Wirbeltier oder Kopffüßer dürfen keine Mittel angewendet werden, durch die das Äußern von Schmerzen verhindert oder beeinträchtigt wird.

¹§ 31 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 Buchst. c TierSchVersV i.V.m. § 17 Abs. 4 TierSchVersV

4.4 Angabe der Sachverhalte, bei deren Vorliegen ein Tier nicht mehr in den Tierversuchen verwendet wird (s.g. Abbruchkriterien)¹ inkl. Informationen zu den Versuchs- und Beobachtungsstrategien (bspw. Kontrollfrequenzen, Maßnahmen) zur Minimierung der Schmerzen, des Leidens, der Schäden²

Geben Sie hier die Sachverhalte, bei deren Vorliegen ein Tier nicht mehr in den Tierversuchen verwendet wird, sowie die Versuchs- und Beobachtungsstrategien zur Minimierung der Schmerzen, des Leidens und der Schäden an.

Kontrollfrequenzen, Maßnahmen und Versuchsabbruchkriterien sind konkret und unmissverständlich zu formulieren. Sie müssen zudem versuchsspezifisch und geeignet sein, die erwartete Belastungsobergrenze einzuhalten. Üblicherweise ist hierzu ein Score Sheet zu erstellen und beizufügen.

- Score Sheet/Bewertungsschema der Belastung mit Handlungsanweisungen liegt bei

¹§ 31 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 Buchst. d TierSchVersV; ²§ 31 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 Buchst. i TierSchVersV

4.5 Zusammenfassung der Maßnahmen zur Verminderung, Vermeidung und Linderung jeglicher Form des Leidens von Tieren von ihrer Geburt bis zu ihrem Tod¹

¹§ 31 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 Buchst. h TierSchVersV

4.6 Angabe des/der Tötungsverfahrens/s, soweit eine Tötung der Tiere vorgesehen ist¹

Geben Sie hier das vorgesehene Tötungsverfahren (einschließlich des Verfahrens, mit welchem die Tötung nach Anlage 2 Nr. 2 TierSchVersV abgeschlossen wird) an. Wenn mehrere Tötungsverfahren vorgesehen sind, geben sie bitte jedes einzeln an und ordnen Sie es den jeweiligen Gruppen/Tieren zu. Soll bei Erreichen der Abbruchkriterien eine andere Methode angewendet werden, ist diese hier auch anzugeben.

Die Tiere dürfen nur nach Maßgabe der Anlage 2 TierSchVersV getötet werden, wobei das Verfahren anzuwenden ist, das für das Tier **die geringste Belastung** bedeutet **und** mit dem **Versuchszweck vereinbar** ist.

- Die Tötungsmethode ist gemäß Anlage 2 TierSchVersV zulässig sowie am wenigsten belastend und mit dem Versuchszweck vereinbar
- Die Tötungsmethode entspricht diesen Anforderungen nicht, jedoch
- sind Tiere bis zur sicheren Feststellung des Todes empfindungs- und wahrnehmungslos² oder
 - die Tiere werden unter vergleichbaren Bedingungen wie in der Nutztierhaltung gehalten und getötet, weil der Zweck des Vorhabens dies erforderlich macht³
- Beides trifft nicht zu und die erforderliche Ausnahmegenehmigung nach § 2 Abs. 3 TierSchVersV wird hiermit beantragt, weil das Tötungsverfahren
- wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge nicht mit stärkeren Schmerzen und Leiden verbunden ist als ein den Anforderungen entsprechendes Verfahren⁴ oder

Alle Paragraphenangaben beziehen sich auf das Tierschutzgesetz (TierSchG), die Tierschutz-Versuchstierverordnung (TierSchVersV), die Versuchstiermeldeverordnung (VersTierMeldV 2013), das Niedersächsische Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) bzw. das Niedersächsische Hochschulgesetz (NHG) in der jeweils geltenden Fassung

im Hinblick auf den Zweck des Tierversuchs unerlässlich und ethisch vertretbar ist⁵

Begründung bzw. wissenschaftlich begründete Darlegung

Begründen Sie hier, weshalb das Verfahren nicht mit stärkeren Schmerzen und Leiden verbunden ist oder legen Sie wissenschaftlich begründet dar, dass die Anwendung des Verfahrens im Hinblick auf den Zweck des Tierversuchs unerlässlich und ethisch vertretbar ist.

¹§ 31 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 Buchst. g TierSchVersV; ²§ 2 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 TierSchVersV;

³§ 2 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 TierSchVersV i.V.m. Anh. I der VO (EG) Nr. 1099/2009; ⁴§ 2 Abs. 3 Nr. 1 TierSchVersV; ⁵§ 2 Abs. 3 Nr. 2 TierSchVersV

5 Beschreibung und Bewertung der Belastung

5.1 Schweregrad des Versuchsvorhabens

Einstufung des Gesamtversuchsvorhabens, unter Verwendung der in Anhang VIII der Richtlinie 2010/63/EU aufgeführten Zuordnungskriterien, in einen der nachfolgenden aufgeführten Schweregrade:

- keine Wiederherstellung der Lebensfunktion
- gering
- mittel
- schwer

Wissenschaftlich begründete Darlegung der Einstufung¹

Begründen Sie hier Ihre Einstufung wissenschaftlich. Zunächst ist eine Beschreibung und Bewertung der Belastung (Art, Ausmaß/Intensität, Dauer und Schweregrad) durch die einzelnen Eingriffe/Behandlungen erforderlich. Die Beurteilung der Belastung muss - sofern sich diese unterscheidet - für die einzelnen Versuchsgruppen getrennt vorgenommen werden. Hierauf basierend erfolgt die Einstufung des Schweregrades des Gesamtversuchsvorhabens. Dabei richtet sich die Einstufung nach dem höchstbelastenden Eingriff/Behandlung, wobei auch die kumulative Belastung durch die einzelnen Eingriffe/Behandlungen zu berücksichtigen ist. Belastungsmindernde und -begrenzende Maßnahmen wie Abbruchkriterien sind dabei einzubeziehen, ebenso wie etwaige genotypbedingte Belastungen.

¹§ 31 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 Buchst. b TierSchVersV

5.2 Durchführung besonders belastender Tierversuche

Sollen Versuche durchgeführt werden, die voraussichtlich zu länger anhaltenden oder sich wiederholenden erheblichen Schmerzen oder Leiden führen?¹

- nein
- ja

Wenn ja, **also Tierversuch i. S. d. § 25 Abs. 1 TierSchVersV, Darlegung der hervorragenden Bedeutung**

*Legen Sie hier die hervorragende Bedeutung dar, wenn der Tierversuch zu **voraussichtlich länger anhaltenden oder sich wiederholenden erheblichen Schmerzen oder Leiden** führt. Die angestrebten Erkenntnisse müssen vermuten lassen, dass sie für wesentliche Bedürfnisse von Mensch oder Tier einschließlich der Lösung wissenschaftlicher Probleme von hervorragender Bedeutung sein werden. Ein Versuchsergebnis ragt in seiner Bedeutung dann hervor, wenn es wegen seines Erkenntnisgewinns in der wissenschaftlichen Gemeinde Aufsehen erregt (vgl. Lorz/Metzger Kommentar zum TierSchG, 7. Auflage, § 25 TierSchVersV Rn. 6).*

Halten die erheblichen Schmerzen oder Leiden länger an und können nicht gelindert werden?²

- nein
- ja und die erforderliche Ausnahmegenehmigung nach § 25 Abs. 2 S. 2 TierSchVersV wird hiermit beantragt

Wissenschaftlich begründete Darlegung, dass die Durchführung des Tierversuchs wegen der Bedeutung der angestrebten Erkenntnisse unerlässlich ist

*Handelt es sich um einen besonders belastenden Tierversuch, **ohne dass die lang anhaltenden erheblichen Schmerzen oder Leiden gelindert werden können**, so legen Sie hier wissenschaftlich begründet dar, dass die Durchführung des Tierversuchs wegen der Bedeutung der angestrebten Erkenntnisse unerlässlich ist.*

Mit dem Grundsatz des Artikels 15 Abs. 2 der Richtlinie EG/2010/63 schafft der Unionsgesetzgeber eine Obergrenze der Tierbelastung, die der nationale Gesetzgeber nicht ohne Zustimmung der Europäischen Kommission überschreiten kann. Die noch über die Voraussetzungen des § 25 Abs. 1 hinausreichende Bedeutung der für die Ausnahmegenehmigung geeigneten Tierversuche zeigt sich darin, dass sich die Europäische Kommission die Letztentscheidung vorbehält (§ 27 TierSchVersV). Man kann sagen, dass die Versuchsergebnisse von europäischer Bedeutung sein müssen, wenn der Tierversuch für eine Ausnahmegenehmigung in Betracht kommen soll (vgl. Lorz/Metzger Kommentar zum TierSchG, 7. Auflage, § 25 TierSchVersV Rn. 8-10).

Hinweis: Hierbei handelt es sich um die Erteilung einer Genehmigung in besonderen Fällen nach § 26 TierSchVersV.

¹§ 25 Abs. 1 TierSchVersV; ²§ 25 Abs. 2 S. 2 TierSchVersV

5.3 Wissenschaftlich begründete Darlegung, dass aus wissenschaftlicher oder pädagogischer Sicht gerechtfertigt ist, dass die zu erwartenden Schmerzen, Leiden oder Schäden der Versuchstiere im Hinblick auf den Versuchszweck ethisch vertretbar sind¹

Legen Sie hier wissenschaftlich begründet dar, dass die zu erwartenden Schmerzen, Leiden oder Schäden der Versuchstiere im Hinblick auf den Versuchszweck ethisch vertretbar sind. In engem Bezug zu dem beantragten Versuchsvorhaben ist hier darzulegen, in welchem Verhältnis Umfang und Schwere der möglichen Beeinträchtigungen bei den eingesetzten Tieren zu dem zu erwartenden wissenschaftlichen Fortschritt bzw. der Erkenntnismehrung stehen.

Es muss dargelegt werden, dass das (menschliche) Interesse an dem angestrebten Erkenntnisgewinn und dem daraus resultierenden medizinischen oder sonstigen Nutzen deutlich schwerer wiegt als das (tierische) Interesse an der Vermeidung der mit dem Versuch verbundenen Schmerzen, Leiden oder Schäden.

¹§ 31 Abs. 1 S. Nr. 2 Buchst. a TierSchVersV i.V.m. § 8 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 Buchst. a TierSchG i.V.m. § 7a Abs. 2 Nr. 3 TierSchG

6 Darlegung, wie die Belange der Umwelt berücksichtigt werden sollen¹, so dass eine möglichst umweltverträgliche Durchführung des Tierversuchs erwartet werden kann² und gegebenenfalls Informationen zu den Versuchs- und Beobachtungsstrategien und zur statistischen Gestaltung zur Minimierung der Auswirkungen auf die Umwelt³

Legen Sie hier dar, wie die Belange der Umwelt berücksichtigt werden sollen.

Die neue Regelung sieht vor, dass die Behörde prüft, ob eine umweltverträgliche Versuchsdurchführung erwartet werden kann. [...] Die Prüfung [...] trägt dafür Sorge, dass die Freisetzung von Stoffen nur unter Beachtung des Vorsorgeprinzips im Rahmen der ökologischen Grenzen der Tragfähigkeit natürlicher Systeme erfolgt (vgl. Bundesratsdrucksache 47/21 vom 22.01.2021).

Siehe hierzu auch die Empfehlung Nr. 004/2022 vom 14. Februar 2022 des Nationalen Ausschusses TierSchG „Darlegung der Berücksichtigung von Umweltbelangen im Tierversuchsantrag“ (<https://doi.org/10.17590/20220228-083949>).

¹§ 31 Abs. 1 S. 2 Nr. 4 Buchst. b TierSchVersV; ²§ 31 Abs. 1 S. 2 Nr. 4 Buchst. a TierSchVersV i.V.m. § 8 Abs. 1 S. 2 Nr. 7a TierSchG;
³§ 31 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 Buchst. i TierSchVersV

Abschnitt 2 Organisatorische und personelle Voraussetzungen (Angaben mit Personen- und Ortsbezug)

7 Ort, Zeitpunkt des Beginns und voraussichtliche Dauer des Versuchsvorhabens¹

Vorgesehener Beginn

Datum oder nächstmöglicher Zeitpunkt

Voraussichtliche Dauer

Dauer in Monaten Monate

Max. 5 Jahre bzw. 60 Monate möglich

Ort der Versuchsdurchführung

Machen Sie hier Angaben zum Ort bzw. zu den Orten der Durchführung. Bitte geben Sie die Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort) an und ergänzen diese um Angaben wie z.B. Gebäude- oder Raumnummern.

Findet der Versuch außerhalb einer Einrichtung oder eines Betriebs im Sinne des § 1 Abs. 1 TierSchVersV statt?

- nein
- ja, weil dies im Hinblick auf den Zweck des Versuchs erforderlich ist, wird die Ausnahmegenehmigung nach § 15 Abs. 1 S. 3 TierSchVersV hiermit beantragt²

Wissenschaftlich begründete Darlegung der Erforderlichkeit im Hinblick auf den Versuchszweck

Legen Sie hier die Erforderlichkeit im Hinblick auf den Versuchszweck wissenschaftlich begründet dar.

¹§ 31 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 Buchst. e TierSchVersV; ²§ 15 Abs. 1 S. 3 TierSchVersV

Nach § 8 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 TierSchG ist Genehmigungsvoraussetzung, dass der verantwortliche Leiter des Versuchsvorhabens und sein Stellvertreter die erforderliche fachliche Eignung insbesondere hinsichtlich der Überwachung der Tierversuche haben und keine Tatsachen vorliegen, aus denen sich Bedenken gegen ihre Zuverlässigkeit ergeben.

Aufgrund der Verantwortlichkeit von Leitung und Stellvertretung, insbesondere hinsichtlich der Begrenzungen von zu erwartenden Schmerzen, Leiden oder Schäden bei den Versuchstieren, sind besondere Ansprüche an deren fachliche Qualifikation zu stellen.

Voraussetzung für eine fachliche Eignung hinsichtlich der Überwachungsfunktion ist ein abgeschlossenes Hochschulstudium der Veterinärmedizin, der Medizin oder einer anderen naturwissenschaftlichen Fachrichtung, jeweils in Verbindung mit dem Erwerb zusätzlicher Kenntnisse und Fähigkeiten.

8 Angabe von Namen seines Stellvertreters beabsichtigten Tier Personen sowie die

Die betreffenden Personen müssen eine den Eingriffen und Behandlungen angemessene tierexperimentelle Erfahrung haben, um in der Verantwortung für das gesamte Versuchsvorhaben, insbesondere für eine weitestgehende Vermeidung und Begrenzung der bei den Versuchstieren zu erwartenden Schmerzen, Leiden oder Schäden, Sorge tragen zu können. Von angemessener Erfahrung ist in der Regel nach einer dreijährigen Tätigkeit in einem vergleichbaren Bereich der tierexperimentellen Forschung auszugehen; dies gilt auch nach der erfolgreichen Teilnahme an einem versuchstierkundlichen Kurs zur Planung und Durchführung von Tierversuchen (vgl. Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Tierschutzgesetzes vom 9. Februar 2000 Punkt 6.2.2.1 und 9.1.1).

²§ 31 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 Buchst. f TierSchVersV

8.1 Versuchsleitung

_____	_____	_____	_____
Anrede	Titel	Vorname	Nachname

Berufsbezeichnung			

Nachweis der **fachlichen Eignung** (Nachweis der Ausbildung und der Kenntnisse und Fähigkeiten und der tierexperimentellen Erfahrung)

Alle Paragrafenangaben beziehen sich auf das Tierschutzgesetz (TierSchG), die Tierschutz-Versuchstierverordnung (TierSchVersV), die Versuchstiermeldeverordnung (VersTierMeldV 2013), das Niedersächsische Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) bzw. das Niedersächsische Hochschulgesetz (NHG) in der jeweils geltenden Fassung

- ist beigelegt
- ist bereits mit Aktenzeichen dieser Genehmigungsbehörde vorgelegt worden:

Hier Aktenzeichen der hiesigen Genehmigungsbehörde angeben. Bitte beachten Sie, dass keine Möglichkeit der Akteneinsicht in anderen Bundesländern besteht. Sofern Sie auf Vorhaben verweisen wollen, welche in anderen Bundesländern genehmigt wurden, fügen Sie bitte die entsprechenden Unterlagen (Genehmigungsbescheid, Aktenauszug) bei.

Ist die Versuchsleitung gleichzeitig auch versuchsdurchführende Person?

- nein
- ja

Wenn ja, bitte die Art der Beteiligung unter Punkt 8.4 angeben

8.2 Stellvertretende Versuchsleitung

Anrede Titel Vorname Nachname

Berufsbezeichnung

Nachweis der fachlichen Eignung (Nachweis der Ausbildung und der Kenntnisse und Fähigkeiten und der tierexperimentellen Erfahrung)

- ist beigelegt
- ist bereits mit Aktenzeichen dieser Genehmigungsbehörde vorgelegt worden:

Ist die stellvertretende Versuchsleitung gleichzeitig auch versuchsdurchführende Person?

- nein
- ja

Wenn ja, bitte die Art der Beteiligung unter Punkt 8.4 angeben

8.3 Personen, von denen das Versuchsvorhaben geplant worden ist

Anrede Titel Vorname Nachname

Berufsbezeichnung

Nachweis der fachlichen Eignung (Nachweis der Ausbildung und der Kenntnisse und Fähigkeiten und der tierexperimentellen Erfahrung)

- ist beigelegt
- ist bereits mit Aktenzeichen dieser Genehmigungsbehörde vorgelegt worden:

Ist die Person, von der das Versuchsvorhaben geplant wurde, gleichzeitig auch versuchsdurchführende Person?

- nein
- ja

Wenn ja, bitte die Art der Beteiligung unter Punkt 8.4 angeben

Sofern das Versuchsvorhaben von mehreren Personen geplant worden ist, bitte die o.g. Punkte für jede Person gesondert angeben

8.4 Versuchsdurchführende Personen

Vorname Name	Berufsbezeichnung Bei Studierenden ohne Studienabschluss bitte aktuelle Immatrikulationsbescheinigung vorlegen	Eingriffe und Behandlungen einschließlich Tötung Auflistung der operativen und nichtoperativen Eingriffe, Verlaufskontrollen, etc.	Betäubungen Soll die Person im Rahmen der gelisteten Eingriffe und Behandlungen auch Betäubungen durchführen? Wenn ja, welche?	Fachliche Eignung Nachweis für die gelisteten Eingriffe und Behandlungen liegt bei/ wurde mit folgenden Aktenzeichen bereits eingereicht	AusnG Antrag auf ggf. erforderliche AusnG n. § 16 TierSchG liegt als Anlage bei/ Aktenzeichen der bestehenden AusnG	Ausbildung Soll die Person Lehrinhalte vermitteln oder ausgebildet werden? *
	<i>Bitte geben Sie die genaue Berufsbezeichnung an. Nachweise der Ausbildung wie Hochschul- oder Berufsabschlusszeugnisse sind beizufügen.</i>	<i>Bitte verwenden Sie dieselben Begrifflichkeiten wie in der Versuchsbeschreibung unter Punkt 3. Falls mehrere Tierarten beantragt werden, geben Sie bitte an, bei welchen Tierarten die Eingriffe jeweils durchgeführt werden sollen.</i>	<i>Unter Betäubung sind lokale Schmerzausschaltung und Narkosen zu verstehen (vgl. § 17 Abs. 2 S. 1 TierSchVersV). Ist die Betäubung Bestandteil der Tötungsmethode, geben Sie bitte „Betäubung i.R.d. Tötung“ an.</i>	<i>Sofern der Nachweis bereits ggü. dieser Behörde erbracht wurde, verweisen Sie bitte auf das Aktenzeichen zu dem der Nachweis für den konkreten Eingriff vorgelegt worden ist.</i>	<i>Falls bereits eine Ausnahme-genehmigung besteht, prüfen Sie bitte, ob diese bereits alle gelisteten Eingriffe und Tierarten umfasst oder ob sie erweitert werden muss.</i>	<i>Bitte füllen Sie diese Spalte nur aus, wenn das Vorhaben dem Zweck der Aus-, Fort- oder Weiterbildung dient. Die Ausbildung von Personen in Vorhaben, die einem anderen Zweck (z.B. Grundlagenforschung) dienen, ist nicht zulässig.</i>
<i>Beispiel: Person 1</i>	<i>Tierärztin</i>	<i>s.c.-Injektion, Verlaufskontrolle, Thorakotomie, Tötung</i>	<i>Inhalationsnarkose inkl. Lokalanästhesie (Thorakotomie), Betäubung i.R.d. Tötung</i>	<i>Approbationsurkunde und Kursnachweis liegen bei</i>	<i>entfällt</i>	<i>entfällt</i>
<i>Beispiel: Person 2</i>	<i>Student der Humanmedizin</i>	<i>s.c.-Injektion (nur Maus)</i>	<i>nein</i>	<i>Immatrikulationsbescheinigung und Kursnachweis liegen bei</i>	<i>Antrag auf AusnG liegt bei</i>	<i>entfällt</i>
<i>Beispiel: Person 3</i>	<i>Medizinisch-Technischer-Assistent</i>	<i>i.p.-Injektion, s.c.-Injektion</i>	<i>nein</i>	<i>Nachweise wurden mit Az. XX-XXXXX bereits vorgelegt.</i>	<i>33.9-42502-14-Nachname</i>	<i>entfällt</i>
<i>Beispiel: Person 4</i>	<i>Biologielaborantin</i>	<i>i.p.-Injektion, Verlaufskontrollen</i>	<i>nein</i>	<i>Nachweise wurden mit Az. XX-XXXXX bereits vorgelegt.</i>	<i>entfällt</i>	<i>entfällt</i>
<i>Beispiel: Person 5</i>	<i>Biologielaborant</i>	<i>Perfusion</i>	<i>Injektionsnarkose</i>	<i>Nachweis liegt bei</i>	<i>Antrag auf AusnG liegt bei</i>	<i>entfällt</i>
<i>Beispiel: Person 6</i>	<i>Tierarzt</i>	<i>Thorakotomie</i>	<i>Inhalationsnarkose + Lokalanästhesie</i>	<i>Nachweis liegt bei</i>	<i>entfällt</i>	<i>entfällt</i>

* Nur bei Versuchsvorhaben zur Aus-, Fort- oder Weiterbildung gemäß § 7a Abs. 1 Nr. 7 TierSchG

8.5 Personen, die im Falle des Überlebens der Tiere für die Nachbehandlung nach Abschluss des Tierversuchs in Frage kommen¹

Name	Qualifikation
Hinweis: Geht es um Katzen, Kanarienvogel, Tierärztin o. Tierarzt, Hunde, Hamster, Tierversuchs einer	

Die Angabe von Personen, welche für die Nachbehandlung in Frage kommen, ist obligatorisch. Dies gilt auch dann, wenn am Versuchsende grundsätzlich die Tötung der Tiere für nachfolgende Analysen vorgesehen ist. Auch in solchen Fällen ist nicht auszuschließen, dass z.B. einzelne Tiere vorab aus dem Versuchsvorhaben ausscheiden (weil sich beispielsweise herausgestellt hat, dass diese doch nicht geeignet sind, das Versuchsziel zu erreichen). Diese Tiere sind entsprechend § 28 TierSchVersV zur Untersuchung vorzustellen und erforderlichenfalls nachzubehandeln.

Unter Nachbehandlung ist eine dem Gesundheitszustand entsprechende Pflege, Unterbringung und medizinische Versorgung nach Abschluss des Tierversuchs zu verstehen (vgl. § 28 Abs. 4 TierSchVersV).

Alle Paragraphenangaben beziehen sich auf das Tierschutzgesetz (TierSchG), die Tierschutz-versuchstierverordnung (TierSchVersV), die Versuchstiermeldeverordnung (VersTierMeldV 2013), das Niedersächsische Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) bzw. das Niedersächsische Hochschulgesetz (NHG) in der jeweils geltenden Fassung

8.6 Berechtigung der Personen zur Benutzung der Einrichtung, in der die Tierversuche durchgeführt werden¹

Sind die genannten Personen an der Einrichtung beschäftigt?

- ja
 nein

Wenn nein,
sind sie mit Zustimmung der verantwortlichen Leitung der Einrichtung zur Benutzung der Einrichtung befugt?

- ja
 nein

Erläuterungen

Machen Sie hier Angaben zu Art und Umfang der Befugnisse, ggf. ist eine schriftliche Bestätigung der verantwortlichen Leitung der Einrichtung beizufügen.

¹§ 8 Abs. 2 TierSchG

9 Organisatorische Voraussetzungen

9.1 Nachweis, dass die notwendigen organisatorischen Voraussetzungen einschließlich der Tätigkeit der bzw. des Tierschutzbeauftragten gegeben sind¹

- Nachweis liegt bei

Benennen Sie hier den Nachweis näher. Es ist erforderlich, dass der Nachweis die Behörde in die Lage versetzt, sich von dem Vorliegen der Genehmigungsvoraussetzungen überzeugen zu können. Es ist ein Nachweis über die betriebliche Organisation (vgl. § 4 TierSchVersV i.V.m. § 3 TierSchVersV (Organisationspflichten), § 5 TierSchVersV (Tierschutzbeauftragter) und § 6 TierSchVersV (Tierschutzausschuss)) zu erbringen. Als Mittel der Nachweisführung eignen sich Organigramme, Erklärungen zur Bestellung von Überwachungs- oder Sicherstellungsverpflichteten, Verfahrensanweisungen, die Satzung des Tierschutzausschusses, o.Ä.

- Nachweis ist bereits eingereicht worden

Machen Sie hier nähere Angaben, um auf die der Behörde bereits vorliegenden Unterlagen zu verweisen.

Erläuterungen

¹§ 31 Abs. 1 Nr. 3 TierSchVersV i.V.m. § 8 Abs. 1 S. 2 Nr. 4 TierSchG

9.2 Nachweis, dass die Haltung der Tiere den Anforderungen des § 2 TierSchG und § 1 TierSchVersV entspricht und ihre medizinische Versorgung sichergestellt ist¹

- Nachweis liegt bei

Benennen Sie hier den Nachweis näher. Es ist erforderlich, dass der Nachweis die Behörde in die Lage versetzt, sich von dem Vorliegen der Genehmigungsvoraussetzungen überzeugen zu können. Als Mittel der Nachweisführung eignen sich eine entsprechende Erklärung der Tierschutzbeauftragten bzw. des Tierschutzbeauftragten, ein Hinweis auf die vorliegende Haltungserlaubnis nach § 11 TierSchG o.Ä.

- Nachweis ist bereits eingereicht worden

Machen Sie hier nähere Angaben, um auf die der Behörde bereits vorliegenden Unterlagen zu verweisen.

Alle Paragrafenangaben beziehen sich auf das Tierschutzgesetz (TierSchG), die Tierschutz-Versuchstierverordnung (TierSchVersV), die Versuchstiermeldeverordnung (VersTierMeldV 2013), das Niedersächsische Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) bzw. das Niedersächsische Hochschulgesetz (NHG) in der jeweils geltenden Fassung

Erläuterungen

¹§ 31 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 TierSchVersV i.V.m. § 8 Abs. 1 S. 2 Nr. 5 TierSchG i.V.m. § 2 TierSchG und i.V.m. § 2a Abs. 1 Nr. 1 bis 4, auch i.V.m. § 11 Abs. 3 TierSchG i.V.m. § 1 TierSchVersV

9.3 Nachweis, dass die zur Durchführung des Versuchsvorhabens erforderlichen Räumlichkeiten, Anlagen und anderen sachlichen Mittel vorhanden sind und durch ihre Gestaltung, Konstruktion und Funktionsweise gewährleisten, dass die Tierversuche zielgerichtet durchgeführt werden¹

- Nachweis liegt bei

Benennen Sie hier den Nachweis näher. Es ist erforderlich, dass der Nachweis die Behörde in die Lage versetzt, sich von dem Vorliegen der Genehmigungsvoraussetzungen überzeugen zu können. Als Mittel der Nachweisführung eignen sich eine entsprechende Erklärung der Tierschutzbeauftragten bzw. des Tierschutzbeauftragten, ein Hinweis auf die vorliegende Haltungserlaubnis nach § 11 TierSchG o.Ä.

- Nachweis ist bereits eingereicht worden

Machen Sie hier nähere Angaben, um auf die der Behörde bereits vorliegenden Unterlagen zu verweisen.

Erläuterungen

¹§ 31 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 TierSchVersV i.V.m. § 8 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 TierSchG i.V.m. § 9 Abs. 4 S. 1 Nr. 1 TierSchG i.V.m. § 15 Abs. 2 TierSchVersV

9.4 Darlegung, dass das Führen von Aufzeichnungen nach § 9 TierSchG i.V.m. § 29 TierSchVersV erwartet werden kann¹

Geben Sie hier Ihre Darlegung ein. Es ist erforderlich, dass der Darlegungsumfang die Behörde in die Lage versetzt, sich von dem Vorliegen der Genehmigungsvoraussetzungen überzeugen zu können.

In den nach § 9 Absatz 5 Satz 1 des Tierschutzgesetzes zu führenden Aufzeichnungen sind für jedes Versuchsvorhaben, in dem Wirbeltiere, Kopffüßer oder Zehnfüßkrebse verwendet werden, der Zweck sowie die Zahl und die Art der verwendeten Tiere und die Art und Durchführung der Tierversuche sowie die Namen der Personen, die die Tierversuche durchgeführt haben, anzugeben. Werden Wirbeltiere verwendet, so ist auch ihre Herkunft einschließlich des Namens und der Anschrift des Vorbesitzers anzugeben. Bei Hunden, Katzen und Primaten sind zusätzlich das Geschlecht, eine an dem Tier vorgenommene Kennzeichnung nach § 9 und bei Hunden und Katzen die Rasse anzugeben (§ 29 Abs. 1 TierSchVersV).

Die Aufzeichnungen [...] sind von den Personen, die die Tierversuche durchgeführt haben, und von dem Leiter des Versuchsvorhabens oder seinem Stellvertreter zu unterzeichnen. Werden die Aufzeichnungen elektronisch erstellt, sind sie unverzüglich nach Abschluss jedes Teilversuches des Versuchsvorhabens

- 1. auszudrucken und von dem Leiter des Versuchsvorhabens oder seinem Stellvertreter zu unterzeichnen oder*
- 2. von dem Leiter des Versuchsvorhabens oder seinem Stellvertreter mit einem Zeitstempel unter Verwendung einer fortgeschrittenen elektronischen Signatur zu versehen, auf einem dauerhaften Datenträger zu speichern und auf Verlangen der zuständigen Behörde auszudrucken (§ 29 Abs. 2 S. 2 TierSchVersV).*

Alle Paragrafenangaben beziehen sich auf das Tierschutzgesetz (TierSchG), die Tierschutz-Versuchstierverordnung (TierSchVersV), die Versuchstiermeldeverordnung (VersTierMeldV 2013), das Niedersächsische Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) bzw. das Niedersächsische Hochschulgesetz (NHG) in der jeweils geltenden Fassung

Gemäß § 29 Abs. 2 S. 3 TierSchVersV gelten die §§ 239 und 261 des Handelsgesetzbuchs sinngemäß. Die Aufzeichnungen müssen also u.A. folgenden Anforderungen genügen:

- Bei Verwendung von Abkürzungen, Ziffern, Buchstaben oder Symbolen muss im Einzelfall deren Bedeutung eindeutig festliegen.
- Aufzeichnungen müssen vollständig, richtig, zeitgerecht und geordnet vorgenommen werden.

Eine Aufzeichnung darf nicht in einer Weise verändert werden, dass der ursprüngliche Inhalt nicht mehr feststellbar ist. Auch solche Veränderungen dürfen nicht vorgenommen werden, deren Beschaffenheit es ungewiss lässt, ob sie ursprünglich oder erst später gemacht worden sind.

¹§ 31 Abs. 1 S. 2 Nr. 4 Buchst. a TierSchVersV i.V.m. § 8 Abs. 1 S. 2 Nr. 8 TierSchG i.V.m. § 9 Abs. 5 S. 1 und § 9 Abs. 5 S. 2 i.V.m. § 29 TierSchVersV

9.5 Finanzierung

Kostenhinweis: Die Bearbeitung eines Antrags auf Genehmigung eines Tierversuchs inkl. etwaiger Anträge auf Ausnahmegenehmigung ist **kostenpflichtig**.

Finanzierung für Hochschulen/Stiftungen nach dem Niedersächsischen Hochschulgesetz

Zur Prüfung einer etwaigen Gebührenbefreiung nach § 2 NVwKostG erläutern Sie bitte, wie Ihr Versuchsvorhaben finanziert wird. Kreuzen Sie hierzu bitte Zutreffendes an und machen Sie weitere Angaben. Mehrfachnennungen sind möglich.

Die Kosten setzen sich aus Gebühren und Auslagen zusammen. Hinsichtlich der Gebühren kann bei Hochschulen oder Stiftungen nach dem Niedersächsischen Hochschulgesetz eine Befreiung vorliegen, Auslagen sind hingegen grundsätzlich zu entrichten.

Finanzierung durch Eigenmittel

- Eigenmittel nach dem Niedersächsischen Hochschulgesetz
- Eigene Mittel aus nicht zweckgebundenen Patientenentgelt

Finanzierung durch Drittmittel²

Öffentlich-rechtliche Drittmittel

- DFG

Geben Sie hier das Aktenzeichen des Zuwendungsbescheids an.

- Bundesministerium

Geben Sie hier das Aktenzeichen des Zuwendungsbescheids an.

- Landesministerium

Geben Sie hier das Aktenzeichen des Zuwendungsbescheids an.

- Öffentlich-rechtliche Stiftung

Geben Sie hier das Aktenzeichen des Zuwendungsbescheids an.

- Sonstige Einrichtung

Geben Sie hier die Bezeichnung der Einrichtung und das Aktenzeichen des Zuwendungsbescheids an.

Privatrechtliche Drittmittel

- Unternehmen
- Privatrechtliche Stiftung
- Privatrechtlicher Verein
- Privatperson

Erläuterungen

Alle Paragraphenangaben beziehen sich auf das Tierschutzgesetz (TierSchG), die Tierschutz-Versuchstierverordnung (TierSchVersV), die Versuchstiermeldeverordnung (VersTierMeldV 2013), das Niedersächsische Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) bzw. das Niedersächsische Hochschulgesetz (NHG) in der jeweils geltenden Fassung

Ausfüllhinweise Tierversuchsantrag

¹§ 50 Abs. 1 NHG, § 56 Abs. 4 NHG; ²§ 22 NHG

Ort, Datum

Unterschrift antragsstellende Person

Unterschrift Versuchsleitung

Unterschrift stellvertretende Versuchsleitung

Kennntnisnahme Tierschutzbeauftragte/
Tierschutzbeauftragter